

nicht unterhaltspflichtig. Die Förderung der Bereitschaft der Frau, eine Arbeitstätigkeit aufzunehmen oder beizubehalten, die Förderung ihrer Arbeitsfreude erfordern es, daß das von ihr erarbeitete Einkommen ihrer Familie und ihr selbst voll zur Verfügung steht. Daher kann die geschiedene Frau selbstverständlich nicht eine Erhöhung des ihr gezahlten Unterhalts mit der Begründung verlangen, daß die Ehefrau des unterhaltspflichtigen Mannes eine Arbeitstätigkeit aufgenommen hat und sich damit für diesen die Unterhaltspflichten gegenüber seiner Familie mindern. Dies ist im Entwurf bereits durch § 34 ausgeschlossen und nach geltendem Recht entsprechend der Auslegung des § 58 EheG, nach dem für die Bestimmung der Höhe des Unterhalts der geschiedenen Frau die Verhältnisse im Zeitpunkt der Scheidung maßgebend sind. Andererseits können aber auch nicht die erhöhten Kosten des gemeinsamen Haushalts, die regelmäßig mit einer Berufstätigkeit der Frau verbunden sind, einen Antrag des Mannes auf Herabsetzung des Unterhaltsbetrages gegenüber der geschiedenen Frau und den Kindern aus erster Ehe rechtfertigen. Diese erhöhten Kosten sind aus dem Einkommen der Ehefrau zu decken.

Im Ergebnis führen diese Erwägungen zu der Schlussfolgerung, daß bei Wiederverheiratung eines unterhaltspflichtigen Mannes und Fortsetzung der Berufstätigkeit seines neuen Ehegatten der Unterhalt an die geschiedene Frau und an Kinder aus der ersten Ehe in gleicher Höhe weiterzuzahlen und daß eine Abänderungsklage regelmäßig als unbegründet abzuweisen ist.

Betrachten wir unter den gleichen Gesichtspunkten nun den Fall der Wiederverheiratung des Unterhaltsschuldners, in dem seine zweite Ehefrau ihre Berufstätigkeit aufgibt oder nicht berufstätig ist. Allein die Wiederverheiratung des Mannes rechtfertigt keine Herabsetzung des Unterhalts gegenüber der geschiedenen Frau und den Kindern aus erster Ehe²⁴⁾; es müssen weitere Umstände hinzu kommen, wie z. B. Arbeitsunfähigkeit der zweiten Ehefrau, Geburt eines Kindes, Erziehung von Kindern der Ehefrau, fehlende Ausbildung für einen Beruf usw.²⁵⁾.

Hierfür gibt es mehrere Gründe. Erstens muß die Unterhaltspflicht des Mannes gegenüber der geschiedenen Frau und den Kindern aus erster Ehe von der im freien Ermessen der Ehefrau aus zweiter Ehe — und mittelbar des Mannes — stehenden Entscheidung, ob sie zum gemeinsamen Unterhalt durch Tätigkeit im Hause oder außerhalb des Hauses beitragen will, unabhängig sein. Andernfalls werden diese Unterhaltsansprüche von einem Moment der Willkür bedingt, und es wird hierdurch die Verwirklichung des staatlichen Willens, die demokratische Gesetzlichkeit, beeinträchtigt. Zweitens ist beiden Eheleuten vor ihrer Verheiratung bekannt, daß diese Unterhaltspflichten bestehen und daß die Kräfte des Mannes, zum gemeinsamen Unterhalt beizutragen, hierdurch beschränkt sind. Mittelbar trägt es somit auch zur Festigung der Ehe überhaupt bei, wenn unsere Gerichte in konsequenter Praxis eine Herabsetzung des Unterhalts gegenüber der geschiedenen Frau und den Kindern aus erster Ehe allein auf Grund der Wiederverheiratung ablehnen. Drittens widerspricht dieser Gesichtspunkt nicht der Erwägung, daß die Unterhaltspflicht gegenüber der Ehefrau aus zweiter Ehe — wenn die Ehegatten einen gemeinsamen Haushalt führen — unabhängig davon besteht, ob sie berufstätig ist oder nicht. Der Beitrag, den der Mann zum gemeinsamen Unterhalt zu leisten hat, ist entsprechend seiner Unterhaltspflicht gegenüber der geschiedenen Frau und den Kindern aus erster Ehe zwar beschränkt, aber er ist aus dem ihm zur Verfügung stehenden Einkommen zu leisten. Viertens schließt dieser Gesichtspunkt etwaige Manipulationen des unterhaltspflichtigen Mannes unter mißbräuchlicher *§

²⁴⁾ Dasselbe gilt bei Unterhaltspflichten gegenüber einem nichtehelichen Kind bezüglich einer Heirat des Vaters.

²⁵⁾ Dieser Gesichtspunkt bedeutet eine völlige Abkehr von der früheren Rechtsprechung bei Anwendung des sogenannten Zwickauer Schlüssels, nach dem schematisch vor der Wiederverheiratung der Unterhalt für die geschiedene Frau in Höhe von einem Drittel des Nettoeinkommens des Mannes (4 Teile für den Mann, 2 Teile für die geschiedene Frau — vgl. hierzu § 1579 Abs. 1 Satz 1 BGB) festgesetzt, nach der Wiederverheiratung ebenso schematisch auf ein Viertel herabgesetzt wurde (4 Teile für den Mann, 2 Teile für die geschiedene Frau, 2 Teile für die Ehefrau.)

Ausnutzung des Gesetzes aus (andernfalls könnte beispielsweise der Mann seine zweite Ehefrau veranlassen, vorübergehend ihre Berufstätigkeit aufzugeben, sie aber nach Herabsetzung des Unterhaltsbetrages gegenüber der geschiedenen Frau und den Kindern aus erster Ehe wieder aufzunehmen). Schließlich ist die Entscheidung nach diesem Gesichtspunkt durch die grundsätzliche Befristung der Unterhaltszahlung an den geschiedenen Ehegatten erleichtert und für die Eheleute tragbar.

Zu den genannten zusätzlichen Umständen, die neben der Wiederverheiratung erforderlich sind, um einen Antrag auf Herabsetzung des Unterhalts gegenüber der geschiedenen Frau zu rechtfertigen, gehören auch die Fälle, in denen nach der Wiederverheiratung des Mannes zwischen dem dadurch erhöhten Lebensbedarf für seine neue Familie und den Unterhaltszahlungen ein „Spannungsverhältnis“, ein Mißverhältnis zwischen der Befriedigung des angemessenen Bedarfs der Eheleute und der Befriedigung des angemessenen Bedarfs der geschiedenen Frau auf Grund der Unterhaltszahlungen entsteht. Keineswegs wird das Gericht in solchen Fällen den Antrag des Mannes auf Herabsetzung des Unterhaltsbetrages damit abweisen können, daß das „Spannungsverhältnis“ durch Aufnahme einer Berufstätigkeit seiner Ehefrau gelöst werden soll. Es wird vielmehr — geleitet von dem Gesichtspunkt, daß auch die Tätigkeit der Frau im Haus eine vom Gesetz voll anerkannte Tätigkeit ist — das Mißverhältnis durch eine Kürzung der Unterhaltszahlungen zu beseitigen haben.

Handelt es sich um Unterhaltszahlungen für minderjährige Kinder aus erster und zweiter Ehe, so ist bei der Abwägung ihres Verhältnisses zueinander davon auszugehen, daß das verfügbare Einkommen des Mannes den Kindern einen gleichmäßig hohen Lebensstandard zu sichern hat. Seine Wiederverheiratung darf sich nicht nachteilig auf den Unterhalt für die Kinder aus der ersten Ehe — ebensowenig wie eine Verheiratung des Mannes auf den Unterhalt für nichteheliche Kinder — auswirken. Dabei kann der Lebensstandard der Kinder verschieden hoch sein, weil hierfür auch das Einkommen des anderen Elternteils bestimmend ist; der geschiedenen Frau (der Mutter des nichtehelichen Kindes), der berufstätigen Ehefrau der zweiten Ehe. Gleichmäßig hoher Lebensstandard — vom Einkommen des Mannes her gesehen — für die unterhaltspflichtigen Kinder bedeutet jedoch nicht, daß schematisch gleiche Unterhaltsbeträge (in Geld oder in Natur) zu gewähren sind. Vielmehr ist auch hierbei das Alter der Kinder zu berücksichtigen. Wenn z. B. das Kind aus der ersten Ehe des Mannes 14 Jahre alt ist und das Kind aus der zweiten Ehe 3 Jahre, so kann der Unterhaltsbetrag für das Kind aus der ersten Ehe wegen seines höheren Bedarfs auch höher festgelegt werden. Andererseits kann auch mögliches eigenes Arbeitseinkommen des unterhaltsberechtigten Jugendlichen berücksichtigt werden und zu einer entsprechenden Kürzung des an ihn in Geld zu zahlenden Unterhaltsbetrages führen. Auch an Hand dieser Beispiele zeigt sich die Unzulänglichkeit irgendeines Schlüssels, der schematisch die Unterhaltsbeiträge in Höhe eines bestimmten Bruchteils des Nettoeinkommens des Mannes für die Kinder festlegt.

Zusammenfassend ist zu sagen, daß die sorgfältige Ermittlung des Unterhaltsbedarfs des Berechtigten und der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Verpflichteten, gegebenenfalls auch der des Berechtigten und anderer Beteiligten, die Grundlage für die Bestimmung der Unterhaltshöhe — und zwar bei allen Arten von Unterhaltsansprüchen — darstellt. Diese Feststellungen bilden das erste Stadium des Verfahrens. Hieran schließen sich die rechtliche Würdigung und Einschätzung der Angemessenheit des Bedarfs des Berechtigten und des Bedarfs des Verpflichteten sowie die Verteilung der Mittel zwischen Berechtigten und Verpflichteten an. Für dieses zweite Stadium muß das Gericht entsprechend den verschiedenartigen Funktionen der einzelnen Arten der Unterhaltsansprüche verschiedenartige Gesichtspunkte und Grundsätze beachten und anwenden, um den mit der Regelung beabsichtigten Zweck zu verwirklichen. Die abstrakte Berechnungsmethode schließt eine solche Einwirkung auf die Beteiligten und damit auf die Bevölkerung aus; die konkrete Berechnungsmethode ist ihr deshalb bei der Ver-